

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

FM-MicroTech - Frank Matthiensen | Stand August 2026

Hinweis

Diese AGB gelten zusammen mit dem jeweiligen Angebot, Auftrag bzw. Reparatur- und Annahmeformular. Individuelle Vereinbarungen im konkreten Auftrag haben Vorrang.

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen FM-MicroTech, Frank Matthiensen, und seinen Kunden über Reparaturen, Fehlerdiagnosen, Prüfungen, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, IT- und Softwaredienstleistungen, technische Dienstleistungen, Umbauten, die Lieferung und den Verkauf von Waren sowie sonstige ausdrücklich vereinbarte Leistungen.

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Individuelle Vereinbarungen im jeweiligen Auftrag haben Vorrang vor diesen AGB.

2. Vertragsschluss und Leistungsumfang

Art und Umfang der geschuldeten Leistung ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot, Auftrag oder einer sonstigen ausdrücklichen Vereinbarung. FM-MicroTech schuldet nur die dort bezeichneten Leistungen.

Ein vom Kunden unterzeichnetes Auftragsformular stellt grundsätzlich den Auftrag des Kunden dar. Der Vertrag kommt erst mit ausdrücklicher Auftragsannahme durch FM-MicroTech zustande, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Kostenschätzungen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlicher Kostenvoranschlag bezeichnet werden. Zeigt sich während der Arbeiten, dass wesentliche zusätzliche Arbeiten oder eine erhebliche Überschreitung der vereinbarten Kostenfreigabe erforderlich werden, wird vor deren Durchführung eine weitere Freigabe eingeholt.

3. Fehlerdiagnose, Prüfung und Reparatur

Beauftragte Diagnose-, Prüf- und Fehlersucharbeiten sind auch dann zu vergüten, wenn eine Reparatur technisch nicht möglich, wirtschaftlich nicht sinnvoll oder vom Kunden anschließend nicht gewünscht ist.

Eine Fehlerdiagnose beinhaltet keine Zusicherung, dass sämtliche vorhandenen, verdeckten oder zukünftig auftretenden Fehler festgestellt werden. Eine Reparatur bezieht sich grundsätzlich auf den vereinbarten bzw. festgestellten Fehler und stellt keine Zusicherung der vollständigen Fehlerfreiheit des gesamten Gerätes dar.

Bei älteren, bereits beschädigten, korrodierten, unsachgemäß reparierten oder durch Materialalterung beeinträchtigten Geräten können bei fachgerechter Demontage, Prüfung oder Inbetriebnahme bereits vorhandene Vorschäden sichtbar werden oder vorgeschädigte Bauteile endgültig ausfallen. Für solche Folgen haftet FM-MicroTech nicht, soweit sie nicht auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von FM-MicroTech beruhen.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde hat FM-MicroTech alle für die Leistung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und insbesondere auf bekannte Vorschäden, frühere Reparaturversuche, Umbauten, sicherheitsrelevante Besonderheiten, ungewöhnliche Betriebsbedingungen sowie bekannte Gefahren hinzuweisen.

Bei Arbeiten vor Ort hat der Kunde einen sicheren und ausreichend zugänglichen Arbeitsplatz sowie, soweit erforderlich, die Freischaltung oder sichere Bereitstellung der Anlage zu gewährleisten. Gesetzliche Betreiber- und Arbeitsschutzpflichten des Kunden bleiben unberührt.

5. Ersatzteile, gebrauchte Teile und kundenseitig bereitgestellte Teile

Werden auf Wunsch des Kunden gebrauchte Ersatzteile oder vom Kunden selbst bereitgestellte Bauteile verwendet, übernimmt FM-MicroTech keine Verantwortung für deren Herkunft, Eignung, Fehlerfreiheit, verborgene Mängel oder verbleibende Lebensdauer, soweit FM-MicroTech diese Umstände nicht kannte und nicht schuldhaft verkannt hat.

Die Mängelhaftung für die von FM-MicroTech selbst ausgeführte Einbau-, Reparatur- oder sonstige Werkleistung bleibt hiervon unberührt. Eine bestimmte Restlebensdauer gebrauchter Teile wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

6. Daten und Datensicherung

Der Kunde ist verpflichtet, vor Übergabe von Computern, Steuerungen, Datenträgern oder sonstigen Geräten mit gespeicherten Daten eine aktuelle Datensicherung anzufertigen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist.

Datensicherung oder Datenrettung gehören nur dann zum Auftrag, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden. Der Kunde hat FM-MicroTech auf besonders wichtige oder nicht anderweitig gesicherte Daten hinzuweisen.

Bei einem von FM-MicroTech schuldhaft verursachten Datenverlust richtet sich die Haftung nach Ziffer 11. Eine unterlassene oder unzureichende Datensicherung des Kunden kann nach den gesetzlichen Vorschriften als Mitverschulden berücksichtigt werden.

7. Vergütung, Fälligkeit und Zurückbehaltungsrechte

Die vereinbarte Vergütung ist nach Abschluss der Arbeiten und spätestens bei Übergabe bzw. Rückgabe des bearbeiteten Gegenstandes fällig, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

FM-MicroTech ist berechtigt, die Herausgabe eines bearbeiteten Gegenstandes bis zur vollständigen Zahlung der fälligen Forderungen aus dem betreffenden Auftrag zurückzuhalten, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Gesetzliche Rechte, insbesondere ein Unternehmerpfandrecht an zur Reparatur übergebenen beweglichen Sachen, bleiben unberührt.

8. Nicht abgeholte Geräte und Lagerkosten

Der Kunde ist verpflichtet, fertiggestellte, nicht reparierbare oder nicht mehr zur Bearbeitung vorgesehene Geräte nach Mitteilung der Abholbereitschaft innerhalb einer angemessenen Frist abzuholen.

Kommt der Kunde nach einer ausdrücklichen Aufforderung mit angemessener Fristsetzung in Annahmeverzug, kann FM-MicroTech Ersatz der hierdurch tatsächlich entstehenden angemessenen Mehraufwendungen für Aufbewahrung und Erhaltung verlangen. Soweit vorab eine Lagerpauschale vereinbart wurde, wird diese auf einen weitergehenden gesetzlichen Anspruch angerechnet.

Ein Eigentumsübergang an FM-MicroTech oder eine Entsorgung allein wegen Nichtabholung findet nicht automatisch statt. Weitergehende gesetzliche Rechte, insbesondere hinsichtlich fälliger Forderungen und eines bestehenden Pfandrechts, bleiben unberührt.

9. Eigentumsvorbehalt

Von FM-MicroTech verkaufte oder gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des jeweiligen Kaufpreises Eigentum von FM-MicroTech.

Bei Verbindung, Verarbeitung oder Einbau der Ware gelten die gesetzlichen Vorschriften. Gegenüber Verbrauchern werden weitergehende Sicherungsrechte nur im gesetzlich zulässigen Umfang geltend gemacht.

10. Mängelansprüche und gebrauchte Waren

Für Reparatur-, Wartungs- und sonstige Werkleistungen an beweglichen Sachen beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche ein Jahr ab Abnahme, soweit eine solche Verkürzung gesetzlich zulässig ist. Gesetzlich zwingende längere Fristen bleiben unberührt.

Bei Verkäufen neuer Waren an Verbraucher gelten die gesetzlichen Mängelrechte.

Bei Verkäufen gebrauchter Waren an Verbraucher kann die Verjährungsfrist für Mängelansprüche auf ein Jahr ab Ablieferung verkürzt werden, wenn der Verbraucher vor Abgabe seiner Vertragserklärung eigens darauf hingewiesen wurde und die Verkürzung ausdrücklich und gesondert vereinbart wird. Eine Verkürzung erfolgt nicht allein durch diese AGB.

Bei Verkäufen an Unternehmer beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei neuen Waren ein Jahr. Bei gebrauchten Waren an Unternehmer sind Mängelansprüche ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

Die vorstehenden Verkürzungen und Ausschlüsse gelten nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei ausdrücklich übernommenen Garantien sowie für Schadensersatzansprüche, die nach Ziffer 11 nicht beschränkt oder ausgeschlossen werden dürfen. Zwingende Sonderbestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs bleiben unberührt.

11. Haftung

FM-MicroTech haftet unbeschränkt für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Unbeschränkt bleibt ferner die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsrecht.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet FM-MicroTech nur für den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

Im Übrigen ist die Haftung für Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht wurden, ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungsgehilfen von FM-MicroTech.

12. Maschinen-, Anlagen- und Steuerungsumbauten

Bei Umbauten, Modernisierungen oder Änderungen von Maschinen und Anlagen ist der genaue Leistungsumfang einschließlich sicherheitstechnischer Bewertung, Risikobeurteilung, Konformitätsbewertung, technischer Dokumentation, Prüfungen und etwaiger Herstellerverantwortung im jeweiligen Projektauftrag gesondert festzulegen.

Eine vollständige Risikobeurteilung, CE-/Konformitätsbewertung, Übernahme von Herstellerpflichten oder arbeitsschutzrechtliche Gefährdungsbeurteilung des Betreibers ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich beauftragt wurde. Zwingende gesetzliche Verantwortlichkeiten werden durch diese vertragliche Leistungsabgrenzung nicht ausgeschlossen oder verlagert.

Der Betreiber bleibt für seine eigenen gesetzlichen Pflichten beim Bereitstellen und Verwenden von Arbeitsmitteln verantwortlich, soweit diese Pflichten nicht zwingend einer anderen Person zugeordnet sind.

13. Garantien und technische Angaben

Eine Garantie für Eigenschaften, Haltbarkeit oder Lebensdauer eines Gerätes, Bauteils, einer Maschine oder einer Reparatur wird nur übernommen, wenn dies ausdrücklich als Garantie bezeichnet wurde.

Technische Einschätzungen, Diagnosen, Prognosen oder Angaben zur voraussichtlichen Lebensdauer stellen ohne ausdrückliche Garantievereinbarung keine Garantie dar.

14. Schlussbestimmungen

Es gilt deutsches Recht. Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als ihnen dadurch zwingende Verbraucherschutzvorschriften des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts nicht entzogen werden.

Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, kann für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Geschäftssitz von FM-MicroTech als Gerichtsstand vereinbart werden, soweit gesetzlich zulässig.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.